
Fortbildungsprüfung „CNC Fachkraft Metall“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 27.06.2006 und der Vollversammlung vom 12.07.2006 erlässt die Handwerkskammer für Ostfriesland als zuständige Stelle nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 42 a, § 91 und § 106 der Handwerksordnung folgende Besonderen Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zum fachgerechten Einsatz einer NC-CNC-Maschine besitzt.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „CNC-Fachkraft Metall“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen:

1. Wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen- bzw. die Abschlussprüfung bestanden hat.
2. Abweichend von Ziffer 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalte der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.
- (2) Die zuständige Stelle legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die zu verwendende Hard- und Software fest.
- (3) Im fachpraktischen Teil werden anhand einer Aufgabe folgende Schwerpunkte geprüft:
 - Aufbereitung technischer Zeichnungen und Festlegung technologischer und geometrischer Daten im Umgang mit Tabellen, Diagrammen etc.
 - Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im manuellen Programmieren einfacher Werkstücke
 - Rüsten von NC-Maschinen einschließlich der Werkzeugvoreinstellung
 - Praktische Handhabung von CNC-Werkzeugmaschinen einschließlich Programmeingabe, Optimierung und Fehlerdiagnose
 - Handhabung NC-gebundener Peripheriegeräte
 - Dokumentation und Aufbewahrung von Werkstückprogrammen und anderen Datenträgern
- (4) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse aus folgenden Bereichen nachzuweisen:
 - Grundlagen der CNC-Technik
 - Aufbau eines CNC-Programms nach DIN
 - Koordinatensysteme
 - Selbständige Programmerstellung
 - Werkzeugwechsel, Werkzeugkorrekturen

- Unterprogrammtechnik
- Grafische Konturerstellung

- (5) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftlichen Leistungen haben gegenüber den mündlichen Leistungen das doppelte Gewicht.
- (6) Die fachtheoretische Prüfung soll nicht mehr als 2 Stunden dauern. Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als 5 Stunden dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl im fachpraktischen als auch im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 11.09.1987 anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer für Ostfriesland „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Aurich, den 13.Juli 2006

Handwerkskammer für Ostfriesland

gez. Hippen gez. Kromminga
Präsident Hautgeschäftsführer

Veröffentlichung am 31.August 2006 im Norddeutschen Handwerk Nr. 17.